

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:
Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

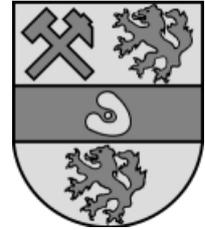
Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung





Öffentliche Bekanntmachung

der **2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Dienstag, 02.12.2014, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. (Ab-) Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Alsdorf
3. Einführung und Verpflichtung eines stimmberechtigten Mitglieds und beratender Mitglieder
4. Fragestunde für Einwohner
5. Bericht der Verwaltung
6. Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet:
Hier: Sachstand der geplanten Neubaumaßnahme einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung in Alsdorf-Ofden durch die evangelische Kirchengemeinde/Träger: Evangelischer Kindergartenverein (E.V.A.)
7. Fortführung der Schulsozialarbeit in der Stadt Alsdorf
8. Frühe Hilfen in Alsdorf
hier: Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
9. Aufgabenbereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe
hier: Steuerung und Qualitätssicherung der Hilfen zur Erziehung, Fall- und Kostenentwicklung
10. Tageseinrichtungen für Kinder
hier: Modell zukünftiger Gruppenformen einschl. Betreuung U3 in der Stadt Alsdorf sowie Darstellung der finanziellen Auswirkungen für das Kindergartenjahr 2015/2016
11. Kindertageseinrichtung Stadtgebiet:
Hier: Anträge des Kirchengemeindeverbandes Alsdorf auf Zustimmung zur Schaffung zusätzlicher Plätze für unter dreijährige Kinder:
a) St. Barbara, Broicher Siedlung
b) St. Mariä Empfängnis, Alsdorf-Mariadorf
12. Kindertageseinrichtung Stadtgebiet:
hier: Städt. Familienzentrum Kellersberg
Erweiterungsanbau zur Schaffung notwendiger Räume für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder

13. Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Alsdorf
hier: kurzer Sachstandsbericht zum Ende des Jahres 2014 und Vorstellung des
Tanzprojektes Alte Dorfschule
14. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 17.11.2014

gez. Borrmann
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses



Öffentliche Bekanntmachung

der **5. Sitzung des Rates der Stadt Alsdorf am Donnerstag, 04.12.2014, 18:00 Uhr**, Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Bericht der Verwaltung
4. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Alsdorf für das Haushaltsjahr 2013 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013
5. Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2015
6. Entwurf des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2016
7. Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren (Feuerwehrsatzung)
8. Einrichtung eines Auskunftssystems für barrierearme Wohnungen in Alsdorf; hier: Antrag der GRÜNE-Fraktion im Rat der Stadt Alsdorf vom 20.01.2014
9. Fortführung der Schulsozialarbeit in der Stadt Alsdorf
10. Frühe Hilfen in Alsdorf
hier: Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11. Kindertageseinrichtung Stadtgebiet:
hier: Städt. Familienzentrum Kellersberg
Erweiterungsanbau zur Schaffung notwendiger Räume für die Betreuung der unter dreijährigen Kinder
12. Bebauungsplan Nr.332 – Am Güterbahnhof
 - a) Beschluss über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.332 – Am Güterbahnhof -

13. Bebauungsplan Nr. 340 – Am Ginsterberg
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.340 – Am Ginsterberg
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr. 340 - Am Ginsterberg
14. Bebauungsplan Nr.182 – 2.Änderung – GE Alsdorf-Ost -
 - a) Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen aus der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr.182 – 2.Änderung – GE Alsdorf-Ost -
 - b) Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanes Nr.182 – 2.Änderung – GE Alsdorf-Ost -
15. Abfallentsorgungsgebührensatzung;
hier: 6. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf
16. Strassenreinigungs- und Gebührensatzung;
hier: 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
17. Gebührenkalkulation Grundstücksentwässerungsanlagen für das Jahr 2015;
10. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.06.1989
18. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bericht der Verwaltung
2. Berichte aus den Gremien
3. Beförderung von Beamtinnen und Beamten
4. Bebauungsplan Nr. 301 - Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg;
hier: Grundsatzbeschluss über die Erschließung des Gebietes im Haushaltsjahr 2015
5. Verkauf eines städt. Grundstückes in Alsdorf-Blumenrath, Am Rodelberg
6. Unbefristete Niederschlagung gemäß § 26 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW)
7. Unbefristete Niederschlagung § 12 (1) Nr. 6 b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 261 Abgabenordnung (AO)
8. Bereitstellung einer Fertigbauanlage auf dem Gelände der Pützdrieschstr. 23a zur Unterbringung von Flüchtlingen
hier: Auftragsvergabe an die Gemeinnützige Siedlungsgesellschaft Alsdorf, GSG
9. Anfragen und Mitteilungen

Alsdorf, 18.11.2014

Gez. Sonders
Bürgermeister

4. Änderung vom 19.11.2014 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV.NRW. S.313/SGV NRW 2127) und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NRW 2023), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Art. I

§ 13 „Arten der Grabstätten“ Abs. 2

wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Grabstätten werden felderweise angelegt als
- (a) Reihengrabstätten
 - (b) Wahlgrabstätten
 - (c) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten
 - (d) Urnengrabstätten als Stelen
 - (e) Anonyme Reihengrabstätten
 - (f) Anonyme Urnengrabstätten
 - (g) Muslimische Wahlgrabstätten (zentral auf dem Friedhof Kellersberg)
 - (h) Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
 - (i) Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
 - (j) Ehrengrabstätten
 - (k) Aschenstreufeld (zentral auf dem Nordfriedhof)
 - (l) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
 - (m) Doppelurnenwahlgrabstätten als Erdgrabstätten o. gärtnerische Gestaltung
 - (n) Urnenbaumbestattung

Art. II

§ 16 Aschenbeisetzungen

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- (a) Urnengrabstätten,
 - (b) anonymen Urnengrabstätten,
 - (c) Wahl- und Ehrengrabstätten,
 - (d) Urnenstelen (Urneneinzelkammer/Urnendoppelkammer)
 - (e) Urnengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung.
 - (f) Urnenbaumbestattung
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag möglich.

- (3) In einer Urnengrabstätte (Erdgrab) können vier Urnen bestattet werden. Urnengrabstätten können, außer in Grabfeldern auch in Stelen, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Nutzungszeit wird gem. § 11 dieser Satzung auf die Dauer von 15 Jahren verliehen.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (5) Für die unterirdische Beisetzung haben die Urnengräber eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen. Das Nutzungsrecht muss mindestens die Ruhezeit für Urnen erreichen. Ansonsten ist der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes mindestens für die Dauer der Ruhezeit der Urne erforderlich.
- (7) Auf der Abdeckplatte der Urnenstelenkammer darf durch den Nutzungsberechtigten/verfügungsberechtigten Angehörigen eine Beschriftung in Bronze-Buchstaben angebracht werden, die in Schriftart und Größe der Abdeckplatte angepasst ist. Die Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen. Dabei ist die Abdeckplatte sicher zu verschließen, die Halteschrauben sind zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten.
Für Urnenstelen als Doppelkammern gelten die Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die Urnenbaumbestattung ist ausschließlich in einer Bio- Urne gestattet.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (10) § 31 – Alte Rechte gilt unbeschadet für die bisher zur Verfügung gestellten Urnenreihengrabstätten/Urnenstelen.

Art. III

§ 20 Zulässigkeit

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen, die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie Einfriedigungen oder Grabeinfassungen auch gärtnerischer Art sind - einschließlich Veränderung und Entfernung - nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) gestattet.
- (2) Grabmale und Einfriedigungen dürfen nur in einer der Würde des Friedhofs angemessenen Weise sowie sach- und fachgerecht aufgestellt bzw. angelegt werden; sie dürfen nicht dem allgemeinen Geschmacksempfinden widersprechen.
- (3) Nicht gestattet sind
 - (a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern und umgekehrt;
 - (b) Grabmäler aus gegossener oder gestampfter Betonmasse (Betonwerkstein, Kunststein), wenn bei deren Herstellung andere Zuschlagstoffe als solche aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen verwendet worden sind. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammensetzung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerksteins (Kunststeins) muss handwerksgerecht behandelt sein und den ästhetischen Anforderungen genügen;
 - (c) Terrazzo, soweit buntes Gestein beigemischt ist;
 - (d) aus Zement oder Zementmischungen aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
 - (e) Ölfarbenanstriche auf Natur- oder Kunststeingrabmälern;
 - (f) Holzeinfassungen.
- (4) Grabeinfassungen auf Reihengräbern müssen sich der allgemeinen Gestaltung des Gräberfeldes würdig anpassen und im Rahmen der Vorschriften unter Abs. 3 a) bis e) ausgeführt werden.

Auf Wahlgräbern sind Grabeinfassungen nur aus Naturstein oder aus ausdauernden Pflanzen (Kleingehölz) bis zur Höhe von 15 cm über Grabbeetoberkante im Rahmen der Vorschriften des Abschnittes VI dieser Satzung zulässig.

- (5) Die Verwendung von Glasplatten allein oder zusammen mit anderen Werkstoffen ist nur zulässig, wenn die Oberfläche matt geschliffen ist.

- (6) Für jedes Reihengräberfeld können die zulässigen Denkmalarten (stehende, wandartige Grabmale, Stelen, freistehende allseitig bearbeitete Grabmale, Grabplatten u. dgl.) und Einfriedigungen einheitlich durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) festgelegt werden. Innerhalb eines Reihengräberfeldes können nur die zugelassenen Denkmalarten aufgestellt werden.

Hierzu werden für stehende Grabmale als Höchstmaße festgesetzt:

für Kindergrabstätten	0,70 m,
für Grabstätten Erwachsener	1,20 m.

- (7) Grabmale auf Wahlgräbern sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Gedenktafeln für Einzelgrabstellen ohne gärtnerische Gestaltung haben folgende Abmessungen: 50 cm breit, 40 cm tief, mindestens 12 cm hoch. Sie müssen aus Naturstein gefertigt sein. Bei Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung können wahlweise zwei Gedenktafeln in den vorstehenden Abmessungen oder eine Gedenktafel mittig in den Abmessungen 100 cm breit, 40 cm tief, mindestens 12 cm hoch, in Naturstein verlegt werden. Bei Einzelgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung und Doppelwahlgräbern ohne gärtnerische Gestaltung ist innerhalb eines Jahres die Gedenkplatte anzubringen.
- (9) Gedenktafeln für die Urnenbaumbestattung haben folgende Abmessungen: 30 cm breit, 40 cm tief, 15 cm hoch; diese sind innerhalb eines Jahres anzubringen.
- (10) Die Grabstätten - mit Ausnahme der Urnengrabstätten - dürfen nur bis zur Hälfte mit glatten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Als abgedeckte Fläche ist auch die Grundfläche stehender und liegender Grabmale und Grabeinfassungen anzusehen.
- (11) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale erforderlich ist.

Art. IV

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 4. Änderung vom 19.11.2014 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 01.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. November 2014

gez.
Sonders
Bürgermeister

**22. Änderung vom 19.11.2014
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. 712/SGV. NRW.610) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen – hat der Rat in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren beschlossen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Alsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben und zwar:

A Gebühren für Grabstätten (Grabnutzungsrechte)
Grabnutzungsrechte Sargreihengräber

1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre Ruhefrist	945,00
2.	Überlassung eines Reihengrabes für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren auf 15 Jahre Ruhefrist	282,00
3.	Überlassung eines Reihengrabes anonym auf 25 Jahre Ruhefrist	899,00
4.	Überlassung eines Reihengrabes ohne gärtnerische Gestaltung auf 25 Jahre Ruhefrist	1.803,00
5.	Überlassung einer Bestattungsstelle für Früh-/ Fehlgeburten auf 5 Jahre Ruhefrist	291,00

Grabnutzungsrechte Sargwahlgräber

6.	Überlassung eines Wahlgrabes auf 25 Jahre Ruhefrist je sich im Wahlgrab befindende Grabstelle	1.205,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes je Grabstelle je Jahr der Verlängerung	49,00
7.	Überlassung eines Doppelwahlgrabes ohne gärtnerische Gestaltung auf 25 Jahre Ruhefrist	2.410,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes je Jahr der Verlängerung	98,00

Grabnutzungsrechte Urnenreihengräber

8.	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab) auf 15 Jahre Ruhefrist	636,00
9.	Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab anonym) auf 15 Jahre Ruhefrist	500,00
10.	Überlassung einer Urnenbeisetzungsstelle (Stele) auf 15 Jahre Ruhefrist	665,00
11.	Überlassung eines Urnenrasenreihengrabes ohne gärtnerische Gestaltung auf 15 Jahre Ruhefrist	907,00

Grabnutzungsrechte Urnenwahlgräber

12.	Überlassung eines Urnenwahlgrabes (Erdgrab) auf 15 Jahre Ruhefrist	636,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes hierzu je Urne je Jahr	42,00
13.	Überlassung einer Urnenbeisetzungsstelle (Stele Doppelkammer - 2 Urnen) auf 15 Jahre Ruhefrist	1.330,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes hierzu je Urne je Jahr	47,00
14.	Überlassung eines Doppelurnenwahlgrabes ohne gärtnerische Gestaltung auf 15 Jahre Ruhefrist	1.813,00
	Verlängerung des Grabnutzungsrechtes je Jahr der Verlängerung	83,00
15.	Aschestreuung	149,00
16.	Urnen-Baum-Reihengräber	907,00

B Bestattungsgebühren

in einem Sargreihengrab, auch anonym	800,00
Kinder bis zu 5 Jahren	71,00
in einem Sargwahlgrab	800,00
Früh-/Fehlgeburten	35,00
<u>in einem Urnenreihengrab</u> Erdbestattung	340,00
Urnenstele	209,00
<u>in einem Urnenwahlgrab</u> Erdbestattung	340,00
Doppelkammerstele	209,00
Urnenbestattung im Sargwahlgrab	340,00
Aschestreuung	240,00

C Gebühren für Ausgrabungen

Ausgrabungen Sarg	948,00
Ausgrabung Urne	163,00
Versand von Urnen	63,00

Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Ausgrabung zusätzlich erforderlich werden, werden die zutreffenden Gebühren dieser Satzung besonders erhoben.

Selbstkosten

Für Arbeiten, die im Zusammenhang mit Ausgrabungen erforderlich werden und für die besondere Gebührensätze in dieser Satzung nicht festgesetzt sind, werden die Selbstkosten der Stadt mit dem Zuschlag einer Verwaltungsgebühr von 5 v. H. der Selbstkosten, mindestens aber 2,56 _ berechnet.

Der Transport der Leiche von einem Friedhof zu einem anderen wird durch die Stadt Alsdorf nicht übernommen.

Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf sein Nutzungsrecht an einer Urnenkammer oder an einem Urnengrab, so kann die jeweilige Gebühr für nicht in Anspruch genommene Nutzungsjahre auf Antrag erstattet werden.

D Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Anlagen

1.	Für Grabmale	32,00
2.	Für Einfassungen	32,00
3.	Beschriftung der Urnenstelen-Abdeckung	11,00
4.	Zweitgenehmigungsaufschlag (Zuschlag bei separater Genehmigung von Grabmal und Einfassung)	13,00
5.	Genehmigung der vorzeitigen Einebnung	887,00
6.	Sondergenehmigungen	Selbstkosten

Für Arbeiten, die durch den Antrag auf die vorzeitige Einebnung eines Grabes (vor Ablauf der Ruhefrist) erforderlich werden und für die besondere Gebührensätze in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, werden die Selbstkosten der Stadt berechnet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 11.12.1981 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 19. November 2014

gez.
Sonders
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufruf von Reihengräbern auf dem Friedhof Kellersberg

Die Ruhefrist der Reihengräber aus dem Beerdigungszeitraum 12.01.1990 – 09.05.1990 läuft 2015 ab.

<u>Name</u>	<u>Bestattungsdatum</u>	<u>Grabstelle</u>
Wilhelm Tillmann	12.01.1990	B5-27
Wilhelm Schmitz	17.01.1990	B5-2-28
Alfred Jung	22.01.1990	B5-28
Dorothea Schmechel	29.01.1990	B5-29
Helene Margarete Niesen	01.02.1990	B5-31
Johann Fischer	14.02.1990	B5-32
Elfriede Elisabeth Jordans-Egloff	16.02.1990	B5-33
Maria Gertrud Kühlen	28.02.1990	B5-34
Otto Wilhelm Maier	03.03.1990	B5-36
Johann Jakobs	07.03.1990	B5-38
Paul Hilgers	09.03.1990	B5-39
Maria Cool	15.03.1990	B5-40

Johanna Katharina Schnorrenberg	19.03.1990	B5-41
Johann Peter Duda	19.03.1990	B5-42
Sibilla Rzembcitzky	24.03.1990	B5-43
Friedrich Wilhelm Neumann	31.03.1990	B5-45
Paul Beier	07.04.1990	B5-46
Heinz August Robert Gehrt	10.04.1990	B5-47
Hugo Wilhelm Staub	21.04.1990	B5-48
Franz Xaver Huska	25.04.1990	B5-49
Petronella Stoll	09.05.1990	B5-50

Die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen werden gebeten, bis spätestens

01. Mai 2015

die Grabmäler und sonstige Grabanlagen von diesem Gräberfeld zu entfernen.

Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabmäler und Grabanlagen gehen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf vom 19.12.2003 in das Eigentum der Stadt Alsdorf über. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Nähere Auskünfte erteilt Fachbereich 6 - Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus, Hubertusstr. 17, Tel.: 02404/50-349, Zimmer: 36, während der üblichen Öffnungszeiten.

Alsdorf, den 13.11.2014

Stadt Alsdorf
Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Kochs

Bekanntmachung

Als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Alsdorf I gemäß §9 Absatz 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes lade ich hiermit für

Mittwoch, den 14. Januar 2015, 18.00 Uhr

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Alsdorf I in den großen Sitzungssaal des Rathauses, 52477 Alsdorf, Hubertusstr. 17, 1. Etage, Zimmer 102, mit folgender Tagesordnung ein:

- Punkt 1: Begrüßung der Anwesenden und Feststellung des Stimmrechtes
- Punkt 2: Wahl eines Schriftführers für die Versammlung
- Punkt 3: Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung vom 12.12.2012
- Punkt 4: Bericht des Notvorstandes für die Jahre 2012 und 2013
- Punkt 5: Bericht des Kassenprüfers für die Jahre 2012 und 2013
- Punkt 6: Entlastung des Notverstandes für die Jahre 2012 und 2013
- Punkt 7: a) Neuwahl des Vorstandes
b) Neuwahl des Kassenprüfers für die Jahre 2014 und 2015
- Punkt 8: Beschlussfassung über die Verwendung der Jagdpachtanteile für die Jahre 2012 und 2013
- Punkt 9: Mitteilungen und Verschiedenes

Jagdgenossen sind die Eigentümer der Grundflächen, die zum Bereich der Jagdgenossenschaft Alsdorf I gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, z.B. eingefriedete Grundstücke wie Hausgärten etc. gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Die Genossenschaftsversammlung ist ungeachtet der Erschienenen und der von Ihnen vertretenen Grundflächen beschlussfähig. Um zahlreiches Erscheinen wird dennoch gebeten.

Alsdorf, den 14.11.2014
Der Bürgermeister

gez.
Alfred Sonders